N. 4761.

CURRENDA XXII.

A. D. 1867.

L. 4715.

Ustawa zasadnicza dla krajów przedlitawskich.

Część LXI. Dziennika Ustaw (Reichs-Gesetz-Blatt) z 22. Grud. 1867. przynosi nam wzmiankowaną Ustawę (Staatsgrundgesetz) z 21. Grudn. 1867. L. 142., zawierającą powszechne prawa dla obywateli tych krajów, w radzie Państwa uchwalone, która tak brzmi:

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Relionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Artikel 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Re-

gierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen. Wien, am 21. Dezember 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Taaffe** m. p. Freiherr von **John** m. p., F. M. L.
Freiherr von **Becke** m. p. Ritter von **Hye** m. p. Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p."

Ta ważna Ustawa zasługuje na baczne i częste przeczytanie.

Tarnów dnia 27. Grudnia 1867.

Mutationes inter Ven. Clerum ultimo Quartali anni 1867.

(Continuatio ad Currendam IV. X. et XVI. ex anno 1867.)

10. Octobris 1867. N. 3561. R. Jos. **Haustecki** applicatus qua Cooper. ad Slemień.
25. dtto N. 3808. R. Joannes **Szczurowski** Cooper. in Kamienica translatus ad Szaflary.
29. dtto N. 3846. R. Stanisl. **Ćszek** Cooper. in Limanowa institutus pro Tarnawa Decan. Dobczyc.
dtto dtto R. Joseph. **Łazarski** Administr. in Tarnawa applicatus qua Cooper. ad Limanowa.
16. Novemb. N. 4127. AR. Alex. **Pers** Vicar. cath. Tarnov. instit. pro Chorzelow.
dtto dtto R. Ignatius **Balon** Administr. in Chorzelow applicatus qua Cooper. ad Zassow.
26. dtto N. 4316. R. Franc. **Klimkiewicz** transl. e Gdów ad Lanckorona.
dtto dtto R. Franc. **Zagorzyński** transl. e Lanckorona ad Gdów.
dtto N. 4335. R. Telesphorus **Dybisbański** e Regno Poloniae applicatus qua Cooperat. in Lisiagóra.
28. dtto N. 4338. R. Franc. **Szurmiak** Cooperat. in Lisiagóra nomin. Vicarius cath. et par. Tarnov.
2. Decemb. N. 4403. R. Jac. **Kalisiewicz** Coop. in Szczepanów instit. pro Kasina
dtto dtto R. Joann. **Wańczyk** Administr. in Kasina applicatus qua Cooperator in Kamienica.
dtto dtto R. Joseph. **Staroniewicz** Cooperator in Szczurowa transl. ad Szczepanów.
28. dtto N. 4731. R. Carolus **Wencelis** Coop. in Zywiec instit. pro Cięcina.
dtto dtto R. Joan. **Wajda** Administr. in Cięcina applicatus qua Coop. ad Żywiec.
30. dtto N. 4749. AR. Josephus **Radwański** Paroch. in Pleśna institutus pro Radgoszcz.
dtto dtto R. Anton. **Turner** Adm. in Radgoszcz factus Adm. in Pleśna.

Index

rerum ferme omnium in Currendis XXII A. 1867 contentarum.

E Consistorio Episcopali,

Tarnoviae die 31. Dec. 1867.

Josephus Alojsius,

Episcopus Tarnoviensis.

JOANNES FIGWER, Cancellarius.

Tarnoviæ. Impensis Consistorii, typis Anastasii Rusinowski, 1867.